

Az.: G:LK ND:28 – F vH;
G:LK ND:34 – R Eb

Kiel, 28.10.2013

V o r l a g e
der Ersten Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom
21.-23.11.2013

Gegenstand: Erstes Verfassungsänderungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Erste Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Anlage 1).

Beteiligt wurden:	am:	Zustimmung
- Rechtsausschuss	01.10.2013	(+)
- Arbeits- und Dienstrechtsausschuss	08.10.2013	
- Theologische Kammer	28.10.2013	
- Pastorenvertretung	21.10.2013	(+)
- Finanzausschuss	14.11.2013	

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Anlagen:

- Nr. 1: Entwurf des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- Nr. 2: Synopse zu Artikel 20 Absatz 3 Verfassung
- Nr. 3: Synopse zu Artikel 65 Absatz 1 bis 3 Verfassung

Begründung:

I. Zur Änderung des Artikels 20 der Verfassung

Nach Artikel 20 Absatz 3 der Verfassung können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis durch Kirchengesetz zur Erledigung zugewiesen werden. Das Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 175), das gemäß Teil 1 § 19 Absatz 3 Einführungsgesetz als Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland fort gilt, bestimmt, dass jeder Kirchenkreis ein Kirchliches Verwaltungszentrum betreibt (§ 1 Absatz 3 Satz 1) und dass Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbände sowie der von ihnen betriebenen Dienste, Werke und Einrichtungen durch Kirchliche Verwaltungszentren ausgeführt werden (§ 1 Absatz 1 Satz 1). Dies betrifft die Verwaltungsbereiche Personal-, Finanz-, Bau- und Liegenschaftswesen, Kirchensteuern, Kirchenmitgliedschaft sowie Kirchenbuch-, Melde- und Archivwesen, bezüglich deren die Kirchlichen Verwaltungszentren zur Erbringung und die Kirchengemeinden und -verbände sowie ihre Dienste und Werke zur Abnahme der in der Anlage „Leistungskatalog“ festgelegten Grundleistungen verpflichtet werden (§ 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 Kirchenkreisverwaltungsgesetz). Ziel dieser Regelung ist es, eine effektive und professionelle Verwaltungstätigkeit mit Qualitätssicherung zu gewährleisten. Dies soll neben der Vermeidung finanzieller Schäden für kirchliche Körperschaften insbesondere auch der Einheit der Kirche dienen.

Um die Verwaltungskosten verursachergerecht abrechnen zu können, soll nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz die Erhebung von Entgelten (Gebühren und Auslagenersatz) zur Finanzierung der Grundleistungen möglich sein.

In einem Urteil vom 28. Mai 2013 (RVG 1/2010) hat nun aber das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) ausgeführt, dass § 6 Absatz 1 Satz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz mit Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nicht vereinbar sei. § 6 Absatz 1 Satz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz greife in verfassungsrechtlich nicht zulässiger Weise in die Ausgabenhoheit und damit in das Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinden und ihrer Verbände ein, deren Schutzbereich dadurch verletzt werde. Das Urteil enthält zusätzlich den Hinweis, dass nach Ansicht des Senats „eine gesetzlich begründete Gebührenpflicht der Kirchengemeinden zur Finanzierung der Kirchlichen Verwaltungszentren auch mit der gegenwärtig geltenden Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nicht vereinbar sein dürfte“.

Dieses Urteil hat zur Folge, dass Kirchengemeinden sich mit Aussicht auf Erfolg gegen jeden Gebührenbescheid der Kirchlichen Verwaltungszentren zur Wehr setzen können, der nicht aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen erlassen wurde. Die Kirchlichen Verwaltungszentren müssten sich dann ausschließlich aus dem Kirchenkreisanteil finanzieren. Das führt zu Ungerechtigkeiten, weil einige Gemeinden z. B. Friedhöfe oder Kindertagesstätten unterhalten, andere aber nicht. Der Kirchenkreisanteil würde zulasten aller Gemeinden aufgebläht, obwohl nicht alle Gemeinden gleichmäßig Leistungen von den Verwaltungszentren erhalten. Gerade Friedhöfe und Kindertagesstätten refinanzieren sich selbst aus Drittmitteln. Diese könnten sie aber nicht kalkulieren und mit den Drittmittelgebern abrechnen, wenn sie die Leistungen von den Verwaltungszentren pauschal ohne Gebühr oder Rechnung erhalten.

Angesichts der vom Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD geäußerten Rechtsauffassung sieht das Landeskirchenamt keinen rechtlich zuverlässigen Weg der Rechtsanpassung über eine einfache Gesetzesänderung, da die Gefahr besteht, dass auch diese Gesetzesänderung gegen die Verfassung verstoßen könnte. Daher bleibt nur der Weg über eine Änderung der Verfassung selbst. Das Selbstverwaltungsrecht, insbesondere das Recht der Ausgabenhoheit muss dergestalt eingeschränkt werden, dass die Verfassung selbst die Möglichkeit eröffnet, dass die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs erbrachten Leistungen verursachergerecht abgerechnet werden können. Damit wird für § 6 Absatz 1 Satz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz eine verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen und die vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit, die auftragsweise Erledigung von Verwaltungsgeschäften der Kirchengemeinden, ihrer Verbände und der von ihnen betriebenen Dienste und Werke durch Entgelte zu finanzieren, rechtlich abgesichert. Die in der vorgeschlagenen Änderungsformulierung zu Artikel 20 Absatz 3 der Verfassung avisierte nähere kirchengesetzliche Regelung erfolgt im Kirchenkreisverwaltungsgesetz und im Finanzgesetz sowie, aufgrund des Finanzgesetzes, in den Kirchenkreis(finanz)satzungen.

II. Zur Änderung des Artikels 65 der Verfassung

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 65 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 der Verfassung lassen sich praktische Anwendungsprobleme lösen und Formulierungsprobleme beheben.

1. Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung lautet derzeit:

„Zusätzlich **werden** den Pröpstinnen und Pröpsten Aufgabenbereiche im gesamten Kirchenkreis **übertragen**.“

Die indikativische Formulierung begründet einen Zwang, jeder Pröpstin und jedem Propst eine gesamtkirchenkreisliche Aufgabe zu übertragen. Dies ist aber nicht in jedem Kirchenkreis, insbesondere nicht in Kirchenkreisen, die über eine große Anzahl von Pröpstinnen und Pröpsten verfügen, sinnvoll und praktikabel. Tatsächlich sehen auch nicht alle Kirchenkreise in ihren dem Rechtsdezernat vorliegenden Kirchenkreissatzungsentwürfen eine solche Aufgabenübertragung für alle ihre Pröpstinnen und Pröpste vor.

Die Übertragung gesamtkirchenkreislicher Aufgaben auf Pröpstinnen und Pröpste geht auf den nordelbischen Strukturreformprozess und hier auf eine Verfassungsänderung aus dem Jahr 2007 zurück. Schon in der ehemaligen Nordelbischen Kirche war den Kirchenkreisen die Aufgabenübertragung freigestellt. Es wird daher in der Neufassung des Artikels 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung die Umwandlung der obligatorischen in eine **fakultative Aufgabenübertragung** vorgeschlagen.

2. Nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung wird in einem Kirchenkreis mit mehreren Pröpstinnen und Pröpsten jeder Pröpstin bzw. jedem Propst ein geistlicher Aufsichtsbezirk (Propstei) zugeordnet.

Im Gegensatz dazu spricht aber Artikel 65 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung in der geltenden Fassung davon, die Zuordnung von Pröpstinnen und Pröpsten „**zu** Propstei-

en“ werde durch Kirchenkreissatzung festgelegt. Diese Formulierung ist zumindest irritierend und soll durch die vorgeschlagene Neufassung des Artikels 65 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung („Zuordnung **von** Propsteien“) bereinigt werden.

3. Nach geltendem Verfassungsrecht ist die **Kirchenkreissatzung selbst** Regelungsort einer Übertragung von Aufgabenbereichen im gesamten Kirchenkreis auf Pröpstinnen und Pröpste (vgl. Artikel 65 Absatz 3: „werden durch Kirchenkreissatzung festgelegt“).

Dies wird in einigen Kirchenkreisen als problematisch angesehen, da dadurch jede Aufgabenneuverteilung einer Änderung der Kirchenkreissatzung bedarf. In manchen Kirchenkreisen ist sogar ein steter Wechsel in der Aufgabenverteilung vorgesehen. Vorgeschlagen wird daher eine Öffnung der Regelungsbefugnis durch die Aufnahme der Formulierung „aufgrund einer Kirchenkreissatzung“. Dadurch kann sich die Kirchenkreissatzung auf die Regelung eines Verfahrens zur Aufgabenübertragung beschränken. Dies könnte eine einvernehmliche Regelung durch die Pröpstinnen und Pröpste selbst sein. Jegliche Regelung aufgrund einer Kirchenkreissatzung hätte zumindest im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat zu erfolgen, die Kirchenkreissynode wäre nachträglich zu unterrichten. Sie könnte natürlich auch jederzeit ein anderes Verfahren in ihrer Kirchenkreissatzung etablieren.

Darüber hinaus bedarf jede Regelung und jede Veränderung derselben weiterhin der bischöflichen und der landeskirchenamtlichen Genehmigung.

Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

Artikel 1 Verfassungsänderung

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 20 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung im Auftrag, auch gegen Entgelt (Gebühren und Auslagenersatz), zugewiesen werden; das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.“

2. Artikel 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zusätzlich können den Pröpstinnen und Pröpsten Aufgabenbereiche im gesamten Kirchenkreis übertragen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Anzahl der Pröpstinnen und Pröpste im Kirchenkreis und die Zuordnung von Propsteien nach Absatz 2 Satz 1 werden durch Kirchenkreissatzung geregelt. Die Übertragung von Aufgabenbereichen nach Absatz 2 Satz 2 wird durch Kirchenkreissatzung oder aufgrund einer Kirchenkreissatzung geregelt. Regelungen nach Satz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Bischöfin bzw. des Bischofes im Sprengel und des Landeskirchenamtes; erfolgt eine Regelung aufgrund einer Kirchenkreissatzung, ist zumindest das Benehmen mit dem Kirchenkreisrat herzustellen und die Kirchenkreissynode zu unterrichten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Synopsis

Artikel 20
Selbstbestimmungsrecht

Alte Fassung	Neue Fassung
(1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Die Kirchengemeinde wird mit den zur eigenverantwortlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages in ihrem Bereich erforderlichen Mitteln ausgestattet.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung zugewiesen werden.	(3) Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung im Auftrag, auch gegen Entgelt (Gebühren und Auslagensatz) , zugewiesen werden; das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.

Synopsis

Artikel 65
Aufgaben; Propsteien

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(1) Pröpstinnen und Pröpste sind Pastorinnen und Pastoren, die den leitenden geistlichen Dienst in ihrem Kirchenkreis ausüben. Ihr Dienst ist mit einer pfarramtlichen Tätigkeit verbunden und ihnen wird eine Predigtstätte zugewiesen.</p>	<p>(1) <i>unverändert</i></p>
<p>(2) In einem Kirchenkreis mit mehreren Pröpstinnen und Pröpsten wird jeder Pröpstin bzw. jedem Propst ein geistlicher Aufsichtsbezirk (Propstei) zugeordnet. Zusätzlich werden den Pröpstinnen und Pröpsten Aufgabenbereiche im gesamten Kirchenkreis übertragen.</p>	<p>(2) In einem Kirchenkreis mit mehreren Pröpstinnen und Pröpsten wird jeder Pröpstin bzw. jedem Propst ein geistlicher Aufsichtsbezirk (Propstei) zugeordnet. Zusätzlich können den Pröpstinnen und Pröpsten Aufgabenbereiche im gesamten Kirchenkreis übertragen werden.</p>
<p>(3) Die Anzahl der Pröpstinnen und Pröpste im Kirchenkreis, die Zuordnung zu Propsteien und die Übertragung von Aufgabenbereichen werden durch Kirchenkreissatzung festgelegt, die insoweit der Genehmigung der Bischöfin bzw. des Bischofes im Sprengel und des Landeskirchenamtes bedarf.</p>	<p>(3) Die Anzahl der Pröpstinnen und Pröpste im Kirchenkreis und die Zuordnung von Propsteien nach Absatz 2 Satz 1 werden durch Kirchenkreissatzung geregelt. Die Übertragung von Aufgabenbereichen nach Absatz 2 Satz 2 wird durch Kirchenkreissatzung oder aufgrund einer Kirchenkreissatzung geregelt. Regelungen nach Satz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Bischöfin bzw. des Bischofes im Sprengel und des Landeskirchenamtes; erfolgt eine Regelung aufgrund einer Kirchenkreissatzung, ist zumindest das Benehmen mit dem Kirchenkreisrat herzustellen und die Kirchenkreissynode zu unterrichten.</p>